

Moralpsychologie statt Metaphysik der Sitten

Untersuchungen zu Reinholds Konzeption von praktischer Vernunft

Marion Heinz

Abstract: Reinhold's adaption of Kant's practical philosophy in the second volume of his *Letters on the Kantian Philosophy* is not simply a development of Kant's *Metaphysics of Morals*, it is the attempt of grounding a new and original project. Focusing on the concept of practical reason, the article demonstrates some central lines of Reinhold's psychological approach to problems of moral philosophy.

Im Brief an Baggesen vom 28. 3. 1792 gesteht Reinhold, sich in Bezug auf den Begriff des Willens gänzlich von Kant und den Kantianern entfernt zu haben.¹ Anders verhält es sich in seinen der Verbreitung der Kant'schen Philosophie gewidmeten *Briefen*. Sofern Reinholds Kant-Darstellung in diesem Werk von vornherein im Horizont seines eigenen Projekts der Elementarphilosophie steht, wird die Kant'sche Philosophie implizit und explizit ins Verhältnis zu den eigenen programmatischen Bemühungen gesetzt: sie ist als fortgeschrittenste und zugleich als notwendige und letzte Stufe in der Entwicklung der philosophischen Vernunft begreiflich zu machen, von der aus das ultimative, allversöhnende, den innerphilosophischen Streit ebenso wie die Diskrepanz zwischen Wissenschaft und wahren Bedürfnissen der Menschheit² aufhebende, elementarphilosophische System der Philosophie zu erreichen ist. Die im zweiten Band der *Briefe* präsentierten Ausführungen zur praktischen Philosophie Kants sind dementsprechend darum bemüht, die Differenzen zu Kant zu kaschieren oder zumindest herunterzuspielen. Denn es kann der andernorts systematisch entfalteten elementarphilosophischen Programmatik entsprechend zwischen den Begriffen der Kant'schen und Reinhold'schen Philosophie keine inhaltlichen Divergenzen geben; vorgesehen ist lediglich ein Unterschied der logischen Vollkommenheit und damit einhergehend eine höhere Stufe der Abstraktion und Allgemeinheit in

1 Aus *Baggesen-Briefe*, 1.168 f.

2 Vgl. *Briefe II*, S. 8, RGS 2/2.14

Reinholds Fortschreibung der Kant'schen Philosophie.³ So kann sich Reinhold einerseits in der Verteidigung Kant'scher Lehren gegen zeitgenössische Verkehungen als überlegene exegetische Autorität positionieren und andererseits ohne weiteres zugestehen, dass die dunklen Kant'schen Begriffe nur durch Resultate seines eigenen Nachdenkens fasslicher zu machen seien.⁴

Dies gilt auch für den Begriff der praktischen Vernunft. Kant hat Reinhold zufolge einen neuen Begriff von praktischer Vernunft aufgestellt, der in den *Briefen II* der Sache nach nicht zu verändern, vielmehr nur zu verdeutlichen ist, um dieses wegen seiner Originalität schwer verständliche Konzept gegen Missverständnisse zu schützen und seiner Verbreitung zu dienen. So heißt es im 3. Brief, der die erste ausführliche Erörterung dieses Begriffs enthält:

Dieser [Kant'sche] Begriff von der *praktischen Vernunft* muß einerseits durch seine Neuheit, andererseits durch die unrichtigen Merkmale, die sich aus unsern bisherigen unbestimmten Begriffen von *Vernunft überhaupt* in denselben eindringen, für jeden, der die *Kritik der praktischen Vernunft* noch nicht studiert und verstanden hat, eine Dunkelheit haben, die ich wenigstens in so ferne hinwegzuräumen suchen will, als es zu meiner gegenwärtigen Absicht nöthig ist. Da die Methode, nach welcher dieser *Begriff* in dem erwähnten Werke entwickelt ist, bey aller ihrer Vortrefflichkeit meiner Ueberzeugung nach keinen verständlichen Auszug zuläßt, so bleibt mir nichts andres übrig als denselben durch folgende Resultate meines eigenen Nachdenkens zu beleuchten, deren weitere Ausführung ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte.⁵

Es ist nicht abwegig zu vermuten, Reinhold habe die Metapher „beleuchten“ hier in dem spezifischen terminologischen Sinn verstanden, den Kant im Abschnitt „Kritische Beleuchtung der Analytik der reinen praktischen Vernunft“ der *Kritik der praktischen Vernunft* einführt, um seine Bemühungen zu autorisieren, Kants Lehren im Lichte eigener Vorgaben zu untersuchen. Bei Kant heißt es nämlich, eine kritische Beleuchtung sei die „Untersuchung und Rechtfertigung“ der systematischen Form einer Wissenschaft im Vergleich „mit einem anderen System [...], das ein ähnliches Erkenntnißvermögen zum Grunde hat“. (*Kp V*, Kant-AA 5.89) Reinholds Darstellung von Kants Begriff der praktischen Vernunft erfolgt also im Kontext von und im Vergleich mit seinem eigenen systematischen Ansatz von praktischer Philosophie.

3 Vgl. *Briefe II*, S. 4 u. 30, RGS 2/2.11 u. 27; schon Zöller 2004.

4 Vgl. z. B. *Briefe II*, S. 52, RGS 2/2.65 f.

5 *Briefe II*, S. 65 f., RGS 2/2.52 f.

Es empfiehlt sich jedoch für die Interpretation der *Briefe II*, die Reinholds eigener Systematik entsprechenden harmonisierenden Deutungen seines Verhältnisses zu Kants praktischer Philosophie und ihrer Konzeption von praktischer Vernunft fernzuhalten; denn in dieser Optik ist weder Kants Leistung noch Reinholds origineller und folgenreicher Beitrag zur nachkantischen Philosophie angemessen zum Vorschein zu bringen. In philosophiegeschichtlicher und systematischer Perspektive ist es fruchtbarer, die Differenz zwischen beiden Positionen herauszustellen. Den folgenden Ausführungen liegt die These zugrunde, dass die *Briefe II* den Versuch einer Reformulierung wesentlicher Doktrinen der Kant'schen Moralphilosophie in den Kategorien einer dynamisierten Vermögenstheorie darstellen; oder, wenn man auf den Vergleich der systematischen Ansätze abhebt, dass Reinhold die Konzeption einer anthropologisierenden Moralpsychologie an die Stelle von Kants Projekt einer Metaphysik der Sitten setzt.⁶

Die jüngere Forschung⁷ hat sich mit der Entwicklung von Reinholds praktischer Philosophie zwischen den „Grundlinien der Theorie des Begehrungsvermögens“ im *Versuch einer neuen Theorie des Vorstellungsvermögens* und dem neuen Ansatz in den *Briefen II* intensiv befasst: dass Reinholds Bemühungen um eine neue Konfiguration der praktischen Vernunft in den *Briefen II* nicht ohne die Anstöße aus der zeitgenössischen Debatte über Kants praktische Philosophie in Gang gekommen wären, – zu nennen ist hier natürlich insbesondere Schmidts vermeintlich konsequente Weiterführung Kant'scher Prämissen in der Lehre vom intelligiblen Fatalismus – ist Konsens der Forschung⁸. Dass die durch Schmidts Kritik des *Versuchs* beförderten Einsichten Reinholds in die Widersprüchlichkeiten seiner eigenen Theorie der Vernunft im *Versuch* eine ebenso große, wenn nicht größere Rolle für die Genese der *Briefe II* spielen, ist die These von Alessandro Lazzari.⁹ Mit seiner Bestimmung des Unterschieds von theoretischer und praktischer Vernunft sei Reinhold

6 Vgl. Zöller 2004.

7 Bondeli 1995 und 2001, Fabbianelli 2000, Frank 1997, Gerten 2003, Kersting 2008, Ivaldo 2010, Marx 2010.

8 Vgl. zu Schmid Zöller 2004, S. 76 ff. Reinhold bezieht sich selbst ausdrücklich auf diese Lehre Schmidts, vgl. beispielsweise *Briefe II*, S. 269, RGS 2/2.186 ff.

9 Vgl. Lazzari 2004, S. 173 ff., bes. 178 f. zu Schmidts § LIX „Von der Vorstellungskraft. Begriff“ seiner *Empirischen Psychologie* (1791) und zu Reinholds Rezension dieser Schrift (*ALZ* Nr. 86, 2. April 1792, Sp. 1–8; *ALZ* Nr. 87, 3. April 1792, Sp. 9–14), die das erste Dokument für die Trennung von praktischer Vernunft und Wille darstellt. Vgl. auch Berger 1998.

gescheitert – so die Diagnose Schmidts. Denn die generische Bestimmung der Vernunft als Kraft zur Hervorbringung von Vorstellungen ist in Anbetracht des grundsätzlichen Unterschieds zwischen theoretischer und praktischer Vernunft nur erschlichen: während in Bezug auf die theoretische Vernunft nur von einem Hervorbringen im Sinne eines innerpsychischen Geschehens die Rede ist, geht es in Bezug auf die praktische Vernunft um ein Hervorbringen im Sinne der Realisierung von Vorstellungen in der Außenwelt. Das Bemühen um die Gewinnung einer einheitlichen, konsistenten, theoretische und praktische Leistungen in ihrer Gemeinsamkeit ebenso wie in ihren Besonderheiten erfassenden Konzeption von Vernunft treibt nach Lazzari Reinholds philosophische Entwicklung zwischen 1790 und 1792 voran.¹⁰

Der Begriff der praktischen Vernunft ist demnach aus genetischer Perspektive von besonderem Interesse; aber auch in systematischer Hinsicht ist dieser Begriff für Reinholds praktische Philosophie essentiell: die praktische Vernunft tritt zwar nach der neuen Lehre der *Briefe II* ihre Funktion als Triebfeder an den Willen ab, aber sie bleibt als Quelle moralischer Normativität unangetastet. Ob Reinholds Versuch der Begründung von Recht und Moral in dieser neuen Konzeption einer ihrer Kausalität zur Bestimmung des Willens beraubten praktischen Vernunft überzeugen kann, ist im Folgenden – unter Einbeziehung von Kants Moralphilosophie – zu prüfen.

Im Mittelpunkt des ersten Teils der folgenden Überlegungen steht die Erörterung des Begriffs der praktischen Vernunft und des Begriffs des praktischen Gesetzes im dritten Brief. Denn bereits hier werden die entscheidenden Weichenstellungen für Reinholds konzeptionelle Innovationen bzgl. der Begriffe des Willens und der Freiheit in den mittleren Briefen vorgenommen. Die diesem Brief zugrunde liegende Merkur-Fassung der Fortsetzung des Aufsatzes „Ehrenrettung des Naturrechts“ vom April 1791 wurde einer grundlegenden Umarbeitung unterzogen.¹¹ Während es in der Merkur-Fassung noch heißt: „Die praktische Vernunft handelt **als** reiner (moralischer) Willen, in wiefern sie die Gesetzmäßigkeit des Begehrens bloß um der Gesetzmäßigkeit willen realisiert; und folglich ihr eigenes Gesetz aus einer und eben derselben Fülle ihrer Kraft sich selbst gibt, und befolgt“¹², spricht Reinhold später in dem für die Buchfassung neu geschriebenen Teil des dritten Briefes der praktischen

10 Vgl. Lazzari 2004, S. 220 ff.

11 Vgl. dazu den ausgezeichneten Kommentar von Bondeli, RGS 2/2.330.

12 *Briefe II*, S. 65, RGS 2/2.51.

Vernunft diese doppelte Funktion ab. Dort heißt es: die praktische Vernunft gibt dem Willen das absolut notwendige und allgemeine Gesetz, „das nur durch *Freyheit* des Willens ausgeübt und übertreten werden kann“.¹³ Hier also ist die sich von Kant der Sache nach absetzende Selbstkorrektur Reinholds, die für die *Briefe II* charakteristische Trennung von praktischer Vernunft und Wille, zuerst durchgeführt und begründet.

Um Reinholds neue Bestimmung des Moralprinzips in Abhebung von Kant angemessen darstellen zu können, muss des weiteren die Rolle der praktischen Vernunft im Zusammenspiel mit den anderen moralisch relevanten Kräften des Menschen untersucht werden. Die Funktion der – als uneigennütziger Trieb auftretenden – praktischen Vernunft für den Willen und den eigennützligen Trieb zu ermitteln, ist die Zielsetzung des zweiten Teils.

Erster Teil

Wenn Reinhold Kant dafür lobt, dass es ihm zuerst gelungen sei, die praktische Vernunft von der theoretischen zu unterscheiden¹⁴ und ihm die originellen Einsichten zuschreibt, dass die Quelle des Sittengesetzes nicht im Gefühl oder im Trieb nach Vergnügen, sondern in der selbsttätigen Natur der Vernunft anzutreffen sei; und dass diese Vernunft praktische Vernunft heißt, „in wie ferne sie dem Willen ein Gesetz giebt, das seine absolute Nothwendigkeit und Allgemeinheit *nur durch sie allein* erhält, und das nur durch *Freyheit* des Willens ausgeübt und übertreten werden kann“¹⁵, ist die Projektion seiner eigenen Auffassung auf Kant unübersehbar. Das Revolutionäre von Kants praktischer Philosophie, alle Versuche der Bestimmung des Moralprinzips durch Konzepte des Guten aufzugeben und stattdessen den so genannten Formalismus zu vertreten, d. h. geltend zu machen, dass das Moralprinzip nur in einem die Gesetzlichkeit von Maximen gebietenden praktischen Gesetz bestehen kann, wird vollkommen übergangen, indem Kants Verdienst in die Neubestimmung des moralphilosophisch ausschlaggebenden Vermögens gesetzt wird. Dass *nur* durch Geltendmachung eines formalen Prinzips das von der Naturrechtstradition gestellte Problem unbedingter gesetzlicher

13 *Briefe II*, S. 65, RGS 2/252.

14 Vgl. *Briefe II*, S. 293, RGS 2/2.198.

15 *Briefe II*, S. 65, RGS 2/252.

Verbindlichkeit zu lösen ist, diese radikale Einsicht Kants wird vernachlässigt, um seine Originalität und Überlegenheit auf dem Feld der Vermögenslehre zu preisen: nicht im Gefühl oder im Trieb nach Vergnügen, sondern in der Vernunft als dem durch Selbsttätigkeit ausgezeichneten Vermögen habe erstmals Kant das Moralprinzip zu begründen unternommen.¹⁶ Für Reinhold besteht der Fortschritt der Philosophie überhaupt in der Vervollkommnung der Selbsterkenntnis menschlicher Vernunft, verstanden als Zergliederung ihres Begriffs¹⁷ und nicht als Kritik.¹⁸ Wenn nun Kant¹⁹ vor diesem Hintergrund des „analytischen Ganges, an welchen die philosophierende Vernunft bey der fortschreitenden Entwicklung der Grundvermögen des Gemüthes gebunden ist“²⁰, beurteilt wird, zeigt sich seine exzeptionelle Leistung: Ihm ist es zuerst gelungen, richtige und bestimmte Begriffe der Vermögen des Gemüts aufzustellen,²¹ die die bisherigen Missverständnisse zwischen den streitenden Lagern auf dem Feld der praktischen Philosophie aufzuklären vermögen und dadurch den ewigen Frieden herbeizuführen versprechen.²² Denn es ist Kant, der die bis dato undurchschaute, allen Widerstreit in der Moralphilosophie bedingende, von allen Positionen geteilte Voraussetzung, dass nämlich das Gefühl oder der Trieb nach Vergnügen die Quelle der Moralität sei, als Ansatzpunkt zur Überwindung des Streits erkannt hat.²³

Reinholds Auseinandersetzung mit Kants Philosophie, ihre „Beleuchtung“ und Bewertung vollziehen sich methodisch ihrerseits als Analyse von Vermögen vermittelt der Analyse ihrer Begriffe. Das im-

16 Vgl. z. B. *Briefe II*, S. 64, RGS 2/251 f.

17 Vgl. *Briefe II*, S. 21 u. 36, RGS 2/2.21 ff. u. 30. Das vollendete philosophische System ist daher „Ausdruck der ursprünglichen Einrichtung unseres Erkenntniß- und Begehrungsvermögens, oder der nothwendigen und allgemeinen Gesetze [...], an welche der menschliche Geist durch seine Natur gebunden ist.“ (*Briefe II*, S. 21, RGS 2/2.21)

18 Reinhold selbst versteht sich allerdings als kritischer Philosoph, insofern nämlich als dieser sich an die Zergliederung der notwendigen und allgemeinen Gesetze der vorstellenden Kraft halte, die er durch Reflexion über Tatsachen der inneren Erfahrung kenne. Vgl. *Briefe II*, S. 25, RGS 2/2.24.

19 Vgl. *Briefe II*, S. 77 f. u. 136, RGS 2/2.61 u. 101.

20 *Briefe II*, S. VII, RGS 2/2.4.

21 Vgl. *Briefe II*, S. 21 u. 136, RGS 2/2.21 u. 101. Zur Darstellung der bisherigen Missverständnisse vgl. auch den Anfang des 7. Briefes; *Briefe II*, S. 220, RGS 2/2.161 ff.

22 Vgl. *Briefe II*, S. 174, RGS 2/2.129.

23 Vgl. dazu z. B. *Briefe II*, S. 223–242, RGS 2/2.162–172.

pliziert von vornherein eine Fokussierung auf die Vermögenslehre, von der auch die Lösung sachlicher Problemstellungen, wie etwa der Frage nach dem Prinzip moralischer Verbindlichkeit erwartet wird. Damit ist die stillschweigende Annahme verbunden, dass dieses Prinzip als Leistung oder als Effekt der Wirksamkeit menschlicher Vermögen zu denken ist und daher durch deren Analyse bestimmbar und begründbar ist. Nun bedeutet eine solche Vorrangstellung der Psychologie Reinholds Selbstverständnis nach aber keineswegs eine naive Bindung an vorkantische Metaphysik; im Gegenteil – sie stellt sich Reinhold als unabweisbare Konsequenz der Kant'schen Metaphysikkritik dar.²⁴ Der Rückfall in eine dogmatische Metaphysik der Dinge an sich ist – vereinfacht gesprochen – nur durch eine sich an die Tatsachen des Bewusstseins haltende Vermögenslehre zu vermeiden.²⁵

So geht Reinhold selbst folgerichtig – anders als Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* – von der Definition der Vernunft im Allgemeinen und der der praktischen Vernunft im Besonderen aus, um von daher zum Begriff des praktischen Gesetzes zu gelangen. Vernunft als solche wird bestimmt als Vermögen der Person, Vorschriften zu geben, die sich auf die übrigen Vermögen und die durch sie möglichen Wirkungen richten.²⁶ Die Vernunft ist mithin selbst *Urheberin* von Vorschriften, sie ist abweichend von der Merkur-Fassung,²⁷ aber von vornherein nicht als Adressat der Vorschrift, die sie gibt, in Ansatz gebracht. Es gehört für Reinhold zur Definition der Vernunft, dass sich ihre Produkte, die Vorschriften, auf andere Gemütsvermögen und die durch sie erzeugten Wirkungen beziehen.²⁸ Die Vernunft ist also im Ensemble seelischer Kräfte des Menschen als diejenige Instanz in Ansatz gebracht, die die Wirkungen anderer

24 Vgl. *Briefe II*, S. 180, RGS 2/2.133.

25 In einer nachkantischen Philosophie, die den Rückfall in dogmatische Doktrinen über Dinge an sich vermeidet, werden die Vermögen nicht aus dem Begriff der Substanz hergeleitet, die kritische Einsicht in die Unerkennbarkeit des inneren Wesens der Substanz bleibt gewahrt, wenn die Vermögen von ihren Wirkungen her begriffen werden. Als Kräfte der Seele wirken diese Vermögen auf den inneren Sinn, sodass sie sich in den so gebildeten Tatsachen des Bewusstseins zu erkennen geben bzw. aus der Analyse dieser Tatsachen philosophisch zu Begriff zu bringen sind. Vgl. *Briefe II*, S. 284, 345, 357 u. 385, RGS 2/2.194, 226, 235 u. 255.

26 *Briefe II*, S. 65 u. 250, RGS 2/2.52 u. 176.

27 *Briefe II*, S. 65, RGS 2/2.51.

28 Vgl. insb. *Briefe II*, S. 250, RGS 2/2.176. Möglicherweise glaubt Reinhold, sich an Kant anschließen zu können, der die Vernunft als ein Verstandesleistungen regulierendes oder synthetisierendes Vermögen versteht.

Vermögen des Gemüts in einer noch genauer zu bestimmenden Weise normiert. Und es ist daher nicht erstaunlich, dass Reinhold als Oberbegriff im Feld der theoretischen und praktischen Vernunft für Regeln, Gesetze, Forderungen, Maximen den Begriff Vorschrift verwendet und nicht wie Kant den offeneren, sowohl in deskriptiver als auch in präskriptiver Bedeutung zu gebrauchenden Begriff Regel.²⁹

Um vom Gattungsbegriff zur Unterscheidung der Arten theoretischer und praktischer Vernunft zu gelangen, bestimmt Reinhold zunächst den Unterschied zwischen theoretischen und praktischen Vorschriften als Wirkungen durch die Verschiedenheit ihrer Verursachung. Eine Vorschrift ist theoretisch, wenn sie auf einem außerhalb des Vernunftvermögens gegebenen Grund beruht; sie ist praktisch, wenn ihr Grund allein in der Vernunft selber, genauer in deren Selbsttätigkeit liegt.³⁰ Das Vermögen, aus *gegebenen Gründen* Vorschriften zu erzeugen, heißt entsprechend theoretische Vernunft; das Vermögen, eine Vorschrift zu geben, zu welcher der *Grund in seiner bloßen Selbsttätigkeit* liegt, heißt praktische Vernunft.³¹ Aus dem Blick auf das Verhältnis der Ursache zu ihren Wirkungen, d. h. aus dem Blick auf das Vernunft-Vermögen als Kraft gewinnt Reinhold also den Unterscheidungsgrund zwischen theoretischer und praktischer Vernunft. Während Kant die Differenz der Gemütsvermögen des Erkennens und Begehrens – und dem entsprechend auch von theoretischer und praktischer Vernunft – in Hinsicht auf das Verhältnis zwischen Vorstellung und Gegenstand bestimmt³², markiert für

29 Vgl. zunächst *Briefe II*, S. 66, RGS 2/2.52 f.; siehe auch *Briefe II*, S. 178, RGS 2/2.253, wo Reinhold dreierlei Arten von Vorschriften unterscheidet, die zufolge ihrer generischen Bestimmung, Vorschriften zu sein, als Äußerungen der Vernunft begriffen werden müssen, deren spezifische Differenz sich aus dem Zusammenwirken der Vernunft mit anderen Gemütskräften ergibt: Maximen des Willens, Naturgesetze des Begehrens und das praktische Vernunftgesetz, das die Vernunft allein erzeugt.

30 Vgl. *Briefe II*, S. 66, RGS 2/2.52 f.

31 Vgl. *Briefe II*, S. 67, RGS 2/2.53.

32 Die Dreiteilung der Vermögen nach diesem Gesichtspunkt findet sich im übrigen bereits in Kants vorkritischer Philosophie. Vgl. dazu *Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und Moral* (Kant-AA 2.299 f.); vgl. dazu Heinz 2011. Entweder bestimmt der Gegenstand die Vorstellung, dann hat man es mit dem Vermögen des Erkennens zu tun, oder die Vorstellung bestimmt den Gegenstand wie im Begehungsvermögen, oder keines von beiden ist der Fall, dann handelt es sich um die keiner Objektivität fähige Selbstempfindung des Subjekts. Der Unterschied von theoretischer und praktischer Vernunft wird entsprechend gefasst: „[...] praktische Vernunft [hat] es nicht mit Gegenständen, sie zu erkennen, sondern mit ihrem eigenen Vermögen jene (der Erkenntnis

Reinhold die Verschiedenheit bzgl. der Kausalität des Vernunftvollzugs den Unterschied der Arten von Vernunft, womit die Lehre von den Graden der Spontaneität aus dem *Versuch* fortgeführt wird.³³ Im Falle der praktischen Vernunft determiniert sich das Vermögen selbst zum Wirken; der Vollzug der theoretischen Vernunft hingegen ist determiniert durch anderes, außerhalb ihrer Gegebenes.

Wenn sich Reinhold darauf aufbauend dem von theoretischer und praktischer Vernunft Hervorgebrachten zuwendet und sich die Frage vorlegt: Wie werden Vorschriften zu Gesetzen, d. h. zu Vorschriften, denen absolute Notwendigkeit zukommt, so ist deren Beantwortung für das Feld der praktischen Philosophie systematisch von größter Bedeutung: Denn die begriffliche Unterscheidung von praktischer Regel oder praktischem Grundsatz als Gattungsbegriff und praktischem Gesetz als Art sowie die Definition des praktischen Gesetzes im § 1 der *Kritik der praktischen Vernunft* sind der entscheidende Ausgangspunkt für Kants neue Bestimmung des Moralprinzips. Auf der Grundlage des Begriffs des praktischen Gesetzes als objektiv gültiger, für alle Vernunftwesen als solche geltender, d. h. allgemeiner und allgemeingültiger, notwendiger Regel und dem damit gesetzten Unterschied zu Maximen als durch subjektive Gültigkeit bestimmte Art von praktischer Regel kann Kant – über verschiedene Zwischenschritte vermittelt – demonstrieren, dass allein in der Bestimmung des Willens der Form nach das dem Begriff des praktischen Gesetzes inhaltlich entsprechende Prinzip bestehen kann. Wie sehr sich Reinhold von Kants Ansatz entfernt, zeigt sich nicht zufällig an der Art der Einführung des Begriffs eines praktischen Vernunftgesetzes, auf den die Überlegungen zum Unterschied von Vorschriften und Gesetzen zulaufen.

Im Feld des Theoretischen wird eine bloße Vorschrift zum Gesetz durch etwas außerhalb der Vernunft Gegebenes: im Falle des höchsten theoretischen Vernunftgesetzes, dem Satz des Widerspruchs, etwa soll die Vorschrift durch das, was gegeben ist, die Materie des Denkens, in ein Gesetz verwandelt werden: Die Denkmaterie von „Zirkel“ und „eckig“ selbst schließt die Möglichkeit der Verbindung bestimmter Merkmale

derselben gemäß) wirklich zu machen, d. i. es mit einem Willen zu thun [...]“.
(*KpV*, Kant-AA 5.89)

33 Vgl. dazu Lazzari 2004, S. 175 ff. u. 185; Fabianelli in diesem Band. Vgl. auch Imhoff in diesem Band zur Frage nach der Entwicklung des spezifischen Unterschieds zwischen Erkennen und Begehren bei Reinhold.

aus.³⁴ In Anbetracht einer gegebenen Denkmaterie ist das Denken also genötigt, dieser Vorschrift zu folgen bzw. für den Denkvollzug wird diese Vorschrift nur durch die gegebene Materie notwendig, d. h. zum Gesetz des aktuellen Wirkens dieses Vermögens. Die in der theoretischen Philosophie anzutreffenden logischen Gesetze sind als Vorschriften der Vernunft bloß Regeln, die erst durch Gegebenes zu Gesetzen werden. Das ist ihnen mit den Gesetzen der Sinnlichkeit und des Verstandes gemeinsam. Zufolge ihrer Bedingtheit durch außerhalb der Vernunft Gegebenes heißen solche Gesetze Naturgesetze, und sie sind als solche des menschlichen Geistes zu begreifen.³⁵

Nur im Bereich der praktischen Vernunft kann es Vernunftgesetze in sensu stricto geben, denn nur hier kann die Vernunft definitionsgemäß unabhängig von Vorgegebenem wirken, also auch unabhängig von außer ihr liegenden Bedingungen eine Vorschrift zum Gesetz erheben: „Die praktische Vorschrift wird durch bloße Vernunft, in welcher ihr Grund allein enthalten ist, zu einer absolut nothwendigen Vorschrift oder zum Gesetz. Sie allein ist also ein schlechthin *unbedingtes*, von allen außer der bloßen Selbstthätigkeit gelegenen Bedingungen unabhängiges, Vernunftgesetz.“³⁶ Die Kennzeichnung „absolut nothwendig“ als definiens von Gesetz kann in Hinsicht auf das praktische Gesetz nicht bedeuten, dass das der Vorschrift unterstellte Vermögen mit Notwendigkeit nach dieser Regel wirkt oder seinen Vollzug durch diese Regel bestimmt wie es sich in Bezug auf das Denkvermögen verhält. Denn die praktische Vorschrift ist durch die praktische Vernunft allein Gesetz unangesehen dessen, ob sich das durch diese Vorschrift zu regelnde Vermögen, der Wille, entsprechend vollzieht oder nicht. Es kann daher nur folgendes gemeint sein: als Gesolltes ist diese Vorschrift absolut, d. h. sie gilt unbedingt und um zum Gesetz des Willens durch den Willen gemacht werden zu können, ohne diesen Charakter des Unbedingten zu verlieren, darf der Akt der Implementierung des Vernunftgesetzes als Gesetz des Willens nicht von etwas Gegebenem, von einer wie auch immer gearbeteten Materie des Willens abhängig gemacht werden – womit bereits auf die genuine Freiheit des Willens vorausgedeutet ist.

Im Unterschied zu den sog. Naturgesetzen der Theorie heißt dieses einzige veritable Vernunftgesetz „*Gesetz der Freyheit*“, d. h. für Reinhold: dieses Gesetz ist Produkt eines selbsttätigen, durch sich selbst bestimmten

34 Vgl. *Briefe II*, S. 67, RGS 2/2.53 Anm.

35 Vgl. *Briefe II*, S. 68 f., RGS 2/2.53 Anm. 54.

36 *Briefe II*, S. 54, RGS 2/2.68.

Wirkens. Die Selbsttätigkeit der Vernunft besteht „in der Unabhängigkeit von äußern Eindrücken und von der Einrichtung der Sinnlichkeit“, lässt sich aber „nicht ohne die Abhängigkeit der Vernunft von ihrem Gesetze (dem Gesetze der reinen Selbstthätigkeit) denken.“³⁷ Damit ist das Wirken der praktischen Vernunft zugleich als in anderer Hinsicht unfrei charakterisiert, insofern nämlich, als sich dieses Wirken unwillkürlich vollzieht, und das heißt: Im Unterschied zum Willen gibt sich die praktische Vernunft nicht selbst das Gesetz ihrer Wirksamkeit, oder anders gesagt: ihre Handlungsweise verdankt sich nicht einem Akt der Wahl oder Entschließung. Die praktische Vernunft ist – paradox gesprochen – naturgesetzlich zur Freiheit bestimmt.³⁸

Zur Erzeugung praktischer Gesetze bedarf es keines zweiten Aktes, durch den eine Vorschrift erst zum Gesetz gemacht würde; die definitionsgemäß nicht durch Gegebenes, weder durch Zwecke des bloßen Begehrens, noch durch Vorgaben der Erkenntnisvermögen bestimmte praktische Vernunft, kann nicht anders, als sich ihrer eigenen Natur qua Selbsttätigkeit gemäß zu bestimmen und in diesem Sinne autonom und frei zu handeln. „Die ursprüngliche, einzig mögliche, unveränderliche *Handlungsweise* der praktischen Vernunft, (das Gesetz ihrer Natur) besteht also in der unbedingten Gesetzgebung, im Aufstellen der Vorschrift um der Vorschrift willen, in der *Autonomie der Vernunft*.“³⁹ Vorschriften der praktischen Vernunft sind eo ipso praktische Gesetze und die praktische Vernunft generiert unausweichlich Gesetze, und keine bloßen Vorschriften oder Regeln.⁴⁰

37 *Briefe II*, S. 185, RGS 2/2.137.

38 Vgl. dazu z. B. *Briefe II*, S. 288, RGS 2/2.196. Ob diese Abgrenzung der praktischen Vernunft vom Willen vermittelt des Begriffs Naturgesetz konsistent ist, erscheint zweifelhaft. Die Intention, die praktische Vernunft als freies, selbsttätiges Vermögen zu bestimmen und ihr zugleich den Charakter einer *causa sui* abzusprechen, liegt auf der Hand. Die Frage nach der Verursachung der Ursache mit Kategorien zu beantworten, die aus dem Blick auf die Art der Kausalität einer Ursache gewonnen sind, ist indessen misslich. Das aber tut Reinhold, wenn er die praktische Vernunft als einem Naturgesetz unterliegendes Vermögen beschreibt. Mit dieser Terminologie wird die praktische Vernunft implizit als einer Vorschrift der theoretischen Vernunft, einem in seiner Art der Kausalität als unfrei gekennzeichneten Vermögen, unterstehend gedacht; das aber ist sachlich unhaltbar.

39 *Briefe II*, S. 68, RGS 2/2.54.

40 Immer dann, wenn die Vernunft als Vermögen der Erzeugung von Vorschriften in ihrem Tätigsein von Gegebenem bestimmt wird, handelt es sich um theoretische Vorschriften oder Naturgesetze. Das gilt auch für die Vorschrift, die die

Worin besteht der „Mehrwert“ dieser Abgrenzung der praktischen Vernunft über den Begriff des Gesetzes als der diesem Vermögen exklusiv zugeordneten Art von Produkt? So ist in Anbetracht dessen zu fragen, dass bereits im ersten Schritt eine Spezifizierung des Genus Vernunft in Arten – und zwar in Hinsicht auf Kausalität – zustande gebracht wurde. Was leistet der Rekurs auf die Produkte der Vernunft, Vorschrift bzw. Gesetz, die ihrerseits wieder aus der Art ihrer Erzeugung in ihrer Differenz bestimmt werden? Reinhold nimmt offensichtlich Bezug auf Kants *Einleitung* in die *Kritik der Urteilskraft*. Dort heißt es: „Doch heißen dergleichen praktische Regeln [Regeln der Kunst, der Geschicklichkeit überhaupt und der Klugheit] nicht Gesetze (etwa so wie physische), sondern nur Vorschriften: und zwar darum, weil der Wille nicht bloß unter dem Naturbegriffe, sondern auch unter dem Freiheitsbegriffe steht, in Beziehung auf welchen die Principien desselben Gesetze heißen und mit ihren Folgerungen den zweiten Theil der Philosophie, nämlich den praktischen, allein ausmachen.“⁴¹ Kant geht es um die Trennung der Systemteile der Philosophie und ihrer Gegenstände, wobei der Ort der technisch-praktischen Vorschriften in Frage steht. Als *praktische* Regeln scheinen sie zur praktischen Philosophie zu gehören. Wird aber der Gesichtspunkt des Grundes der Möglichkeit der Gegenstände als Grund der systematischen Einteilung der Philosophie und ihrer Gegenstände eingeführt, sodass eine dichotomische Einteilung in Gegenstände, die durch Naturbegriffe, und solche, die durch Freiheitsbegriffe möglich sind, erreicht wird, gehören technisch-praktische Prinzipien in den Bereich der theoretischen Philosophie; sie sind zwar Prinzipien der Willensbestimmung, aber eben durch Naturbegriffe, sodass der Wille selbst als ein Naturvermögen auftritt. Reinhold bedient sich der Unterschiede von Vorschrift und Gesetz indessen nicht zum Zweck der Gliederung des Systems der Philosophie, sondern in Absicht auf die Spezifikation des Gattungsbegriffs Vernunft in seine Arten theoretische und praktische Vernunft. Die generische Bestimmung der Vernunft als Vermögen, Vorschriften zu geben, macht es dabei für Reinhold von vornherein unmöglich, den Terminus Vorschrift allein für die technisch-praktischen Regeln zu reservieren. Er verwendet den Begriff Vorschrift nicht nur generisch für Produkte der Vernunft überhaupt, sondern auch spezifisch

Vernunft dem sog. bloßen Begehren gibt. Hypothetische Imperative sind bei Reinhold abweichend von Kant der Gattung nach nicht als praktische Regeln gefasst. (Vgl. *Briefe II*, S. 67 f., RGS 2/2.53 f.)

41 *KU*, Kant-AA 5.172.

für Produkte der theoretischen Vernunft, von denen die technisch-praktischen Vorschriften eine Teilmenge sind. Aus der Gattung Vorschrift überhaupt werden – wie gezeigt – in Hinsicht auf die Art der Erzeugung Gesetze als unabhängig von Gegebenem hervorgebracht, genuin praktische Prinzipien ausgegrenzt, um damit Kants Vorgabe: „Nur allein im Praktischen kann die Vernunft gesetzgebend sein“⁴² verwandelt aufzunehmen.

Die praktische Vernunft wird bis zu diesem Punkt der Argumentation als eine von vorhergehenden Gründen und Ursachen unabhängige, sich selbst zum Wirken bestimmende Kraft in Anschlag gebracht, deren Wirkung im Sinne des Erwirkten insofern als notwendig erfolgend anzusehen ist, als sie von nichts anderem als der Selbsttätigkeit der Vernunft abhängt. Ein Vermögen, das sich unabhängig von Gegebenem selbst zum Wirken bestimmt, hat keinen anderen Bestimmungsgrund seiner Kausalität als seine eigene Natur der Selbsttätigkeit, daraus folgt die Unveränderlichkeit seines Wirkens und daraus die Notwendigkeit des Produkts.

Und schon hier wird klar: Die Restriktion der Kausalität der praktischen Vernunft auf den Akt der Aufstellung des Gesetzes kann als Selbstkorrektur Reinholds hinsichtlich der Lehren des *Versuchs* verstanden werden. Das Vernunftvermögen als solches, sowohl als theoretische als auch als praktische Vernunft, ist explizit nur noch als Ursache für die Aufstellung von Vorschriften und Gesetzen in Ansatz gebracht; indem der praktischen Vernunft Kausalität im Sinne der unmittelbaren Willensbestimmung zur Handlung und damit zur Realisierung von Vorstellungen abgesprochen wird, ist dem Monitum Schmidts Rechnung getragen worden und die Doppelsinnigkeit im Vernunftbegriff aufgelöst.

Eine ganz andere Thematik ist die der Geltung: Notwendige Gültigkeit, d. h. Gültigkeit für den Willen jedes vernünftigen Wesens, ist nach Kant das essentielle Merkmal des praktischen Gesetzes, das die spezifische Differenz bildet, durch die diese Art der Gattung praktischer Grundsatz von Maximen als bloß subjektiv gültigen Grundsätzen abgegrenzt wird.⁴³ Notwendigkeit in diesem Sinne ist auch für Reinholds Begriff des praktischen Gesetzes definierend.⁴⁴ Um die so verstandene, unbedingte oder absolute Notwendigkeit des praktischen Gesetzes im Ausgang von seiner Konzeption praktischer Vernunft zu demonstrieren, argumentiert Reinhold wie folgt: Wenn die Vorschrift keinen anderen Grund hat als

42 *KU*, Kant-AA 5.174.

43 Vgl. *KpV* § 1, Kant-AA 5.19.

44 Vgl. *Briefe II*, S. 288, RGS 2/2.196.

das Vermögen der praktischen Vernunft, ist sie nicht durch einen besonderen Zweck bedingt. Das ist analytisch wahr, wenn mit Kant angenommen wird, dass Zwecksetzung auf der Lust an der Wirklichkeit des Gegenstandes beruht. Aus der Zweckfreiheit in diesem Sinne will Reinhold auf den Geltungsmodus schließen: eine solche Vorschrift gilt nicht durch anderes, nicht durch einen bestimmten, von ihr verschiedenen Zweck, also unbedingt. Das, was unbedingt vorgeschrieben ist, was nicht unter der Bedingung eines Zwecks gefordert ist, kennzeichnet Reinhold als unwillen seiner selbst Vorgeschriebenes, mithin als eine Art Selbstzweck.⁴⁵ Es handelt sich um „eine[] Vorschrift, die durch sich selbst Gesetz ist, und die keinen anderen Zweck hat, als die Vorschrift selbst [...]“⁴⁶.

Als unbedingte gültige Vorschrift ist das Gesetz für Reinhold zugleich durch sich selbst sanktioniert.⁴⁷ Damit meint Reinhold in erster Linie, dass das Vorgeschriebene dieser Vorschrift voraussetzungslos gilt und dementsprechend nicht durch Beibringung eines vorhergehenden Grundes zu rechtfertigen ist. Dadurch unterscheidet sich das Gesetz der praktischen Vernunft von dem, was Kant technisch-praktische Vorschrift nennt. Das Vorgeschriebene oder Gesollte dieser Art von Vorschrift gilt nur bedingt, in Abhängigkeit von einer vorhergehenden Zwecksetzung und ist nur durch Berufung auf diese zu rechtfertigen. Erst in zweiter Linie spielt der Gesichtspunkt der philosophischen Rechtfertigung etwa im Sinne einer Deduktion oder eines wie auch immer gearteten Beweises der Gültigkeit dieses Gesetzes eine Rolle. In dieser Hinsicht ist auf die vermögenspsychologische Genesis zu verweisen, die für Reinhold eine Deduktion überflüssig macht.

Gegenüber der geltungstheoretischen Argumentation Reinholds sind folgende Bedenken vorzubringen: Ist die absolute Notwendigkeit des praktischen Gesetzes im Sinne objektiver, bedingungsloser Gültigkeit zu verstehen, wird der eingeschlagene Weg, auf die Bedingungen seiner Erzeugung zur Erklärung dieser Art von Notwendigkeit zu rekurrieren, als Versuch, das Sollen durch das Sein innerpsychischer Wirkungszusammenhänge zu begründen, kaum überzeugen können. Aus der Bedingtheit oder Unbedingtheit der Aufstellung einer Vorschrift kann eben nur die Zufälligkeit oder Notwendigkeit der aufgestellten Vorschrift in

45 Vgl. *Briefe II*, S. 68 u. 288, RGS 2/2.54 u. 196.

46 *Briefe II*, S. 288, RGS 2/2.196.

47 Vgl. *Briefe II*, S. 68, RGS 2/2.54; vgl. auch *Briefe II*, S. 252, 266 u. 289 f., RGS 2/2.177, 185 u. 196 f.

Hinsicht auf das Vermögen als Ursache erschlossen werden. Aber es kann positiv nichts über den Modus der Gültigkeit gefolgert werden. Das heißt aber natürlich nicht, dass nicht von der Definition des praktischen Gesetzes als allgemeingültiger Regel darauf geschlossen werden kann, dass nur die Vernunft dieses Produkt hervorbringen kann, wie es bei Kant der Fall ist.⁴⁸ Reinhold behauptet indessen hartnäckig das Umgekehrte, nämlich Kant habe die Art der Erzeugung des Sittengesetzes zu seinem definierenden Merkmal gemacht: „Die *Kritik der praktischen Vernunft* hat den Charakter, der das Sittengesetz von allen anderen Gesetzen unterscheidet, zuerst dadurch bestimmt angegeben, daß dasselbe die einzige Vorschrift sey, die [...] durch *bloße Vernunft* als *Gesetz* aufgestellt werde, während alle andern die bestimmte Nothwendigkeit und Allgemeinheit, durch die sie zu *Gesetzen* würden, einem von der Vernunft selbst verschiedenen Grunde zu danken hätten.“⁴⁹ Reinhold kann dazu vermeintlich an Äußerungen Kants wie die folgende anschließen:

Zu ihrer [der Vernunft] Gesetzgebung aber wird erfordert, daß sie blos sich selbst voraussetzen bedürfe, weil die Regel nur alsdann objectiv und allgemein gültig ist, wenn sie ohne zufällige, subjective Bedingungen gilt, die ein vernünftig Wesen von dem anderen unterscheiden.⁵⁰

Erkennbar wird damit Reinholds Versuch, Kants Erklärung aus der *Einleitung* in die *Kritik der Urteilskraft*, wonach allein die praktische Vernunft gesetzgebend ist, mit Mitteln der *Kritik der praktischen Vernunft* verständlich zu machen, und zwar unter Beibehaltung der Lehre von den Graden der Spontaneität aus dem *Versuch* und unter Umgehung von Kants sog. Zweiweltenlehre. Im Gegensatz zu Reinhold definiert Kant die Natur der praktischen Vernunft nicht durch das Merkmal Selbsttätigkeit; und a fortiori ist es undenkbar für Kant, eine sich selbst durch ein solches selbsttätiges Wesen zum Wirken bestimmende Vernunft als notwendige und hinreichende Ursache für eine Gesetzgebung anzusetzen, deren Ergebnis das reine praktische Vernunftgesetz ist. Oder anders gesagt: Das reine praktische Vernunftgesetz ist bei Kant nicht als Wirkung und Ausdruck einer sich in ihrem Wesen qua Selbsttätigkeit realisierenden Vernunft konzipiert, und Kant kann das reine praktische Vernunftgesetz nicht als Zweck begreifen, sofern es sich denn um ein Prinzip der Selektion von Zwecksetzungen handelt.

48 Vgl. zu Produkt *KpV* § 1, Kant-AA 5.19.

49 *Briefe II*, S. 286 f., RGS 2/2.195.

50 Kant, *KpV* § 1, Kant-AA 5.20 f.

Im Sinne der hermeneutischen Billigkeit ist allerdings dem Anspruch Reinholds, die Resultate der Kant'schen Philosophie durch solche eigenen Nachdenkens verständlicher zu machen, ohne selbst Begründungen zu liefern⁵¹, Rechnung zu tragen, indem diese Transformation der Lehren Kants durch Begriffe einer dynamisierten Vermögenspsychologie in ihrer Leistungsfähigkeit und Originalität gewürdigt wird. In Anbetracht der Konzentration des dritten Briefes auf die vermögenspsychologische Herleitung des praktischen Gesetzes und die Erklärung seiner Charaktere als Folge seines Erzeugtseins durch das einzige absolut selbsttätige Gemütsvermögen ist es kaum befremdlich, dass der Inhalt des praktischen Gesetzes hier noch nicht zur Sprache kommt, dass also auch die Funktionen des praktischen Gesetzes als principium diiudicationis und principium executionis noch völlig im Dunkeln bleiben. Nicht nur die Wesensbestimmungen des praktischen Gesetzes werden im Horizont der Vermögenspsychologie behandelt; indem das praktische Gesetz von vornherein als Vorschrift für andere Gemütsvermögen angesetzt ist, sind auch sein Gehalt und seine Leistungen in diesem Paradigma gedacht und folglich erst aus dem Zusammenspiel von praktischer Vernunft und Wille in der Regulierung des sog. bloßen Begehrens zu erschließen. Wie Reinhold Kants Lehre, dass das in einem praktischen Gesetz Gebotene nichts anderes als die gesetzliche Form der Maximen sein kann, in diese vermögenspsychologische Konstellation einbaut, was an Kant'schen Vorgaben bewahrt, was aufgegeben oder neu gestaltet wird, ist für die Einschätzung des Unternehmens der *Briefe II* insgesamt von Bedeutung.

Zweiter Teil

Das Objekt des praktischen Gesetzes, das, worauf es sich richtet, ist der Wille als die einzige *causa libera* im dynamischen Wechselspiel seelischer Kräfte.⁵² Denn das praktische Gesetz ist seinem Ursprung nach ein Gesetz der Freiheit, eine nur durch sich selbst bestimmtem und insofern freiem Wirken verdankte Vorschrift; und als solche kann sie nicht das regeln, was naturnotwendig ist.⁵³ „Dem praktischen Gesetze kann nur die Wir-

51 Vgl. *Briefe II*, S. III ff., 64 u. 174, RGS 2/2.3 ff., 51 u. 129.

52 Vgl. *Briefe II*, S. 70, RGS 2/2.55.

53 „Das praktische Gesetz ist daher kein Gesetz des Instinkts und keines unwillkürlichen Begehrens.“ (*Briefe II*, S. 69, RGS 2/2.54) Alle Vorschriften, die dem durch Lust und Unlust bestimmten Begehrensvermögen durch Vernunft ge-

kungsart unterworfen seyn, die lediglich von der Person als Person⁵⁴ abhängt. Diese besteht einzig und allein in dem *Wollen*, oder in der Handlung der Person, durch welche sich dieselbe (nicht zu einer Forderung), sondern zur Befriedigung oder Nichtbefriedigung einer Forderung des Begehrensvermögens *selbst* bestimmt.“⁵⁵

Es empfiehlt sich, das, was *uno actu* geschieht, analytisch zu trennen und zunächst die Relation des praktischen Gesetzes zum Willen als Ursache oder Kraft in Betracht zu ziehen und erst in einem zweiten Schritt die Funktion des praktischen Gesetzes in Hinsicht auf das willentlich Erzeugte, die genuinen Willensvorschriften oder Maximen⁵⁶ zu erörtern. Wollen ist ebenso wie das Wirken der praktischen Vernunft als selbst bestimmtes Handeln definiert,⁵⁷ der entscheidende Unterschied besteht darin, dass das Handeln des Willens zwei entgegengesetzte Möglichkeiten zulässt: der Wille kann sich für oder gegen die Forderung der praktischen Vernunft entscheiden,⁵⁸ ohne dazu durch einen anderen Grund als seine schiere Freiheit determiniert werden zu können. Darin erkennt Reinhold das Spezifische des Willens, das dem, was praktischer Vernunft und durch Lust bestimmtem Begehren gemeinsam ist, entgegensteht: Diese Vermögen sind nämlich zufolge dessen, dass sich ihr Wirken unwillkürlich, den Gesetzen ihrer Natur folgend auf eine bestimmte festgelegte Weise vollzieht, als Triebe zu begreifen.⁵⁹ Es ist aber das Wesen des Willens, von jeglicher Festlegung durch ein Gesetz seiner Natur frei zu sein. Der Wille ist gesetzlose Freiheit, eine durch keinen inhaltlich bestimmten Grund definierte Kausalität, und eine in ihrer Kausalität eingeschränkte praktische Vernunft ist unfähig, das praktische

macht werden, sind als anderweitig bedingte aus dem Bereich der praktischen Vernunft auszuschließen. Sie sind nicht technisch-praktische, sondern bloß theoretische Vorschriften. (Vgl. *Briefe II*, S. 69, RGS 2/2.54)

54 Vgl. auch *Briefe II*, S. 254, RGS 2/2.178: „Das Gesetz der praktischen Vernunft läßt sich nur durch den Willen, für den es allein gegeben ist, befolgen.“ Person ist in den *Briefen II* der Terminus, mit dem Reinhold den Menschen als Träger der Gemütsvermögen bezeichnet. (Vgl. dazu etwa *Briefe II*, S. 66 u. 244 ff., RGS 2/2.52 u. 173 ff.) Person im emphatischen Sinne meint das Subjekt der Handlung, und Handeln ist die genuine Wirkungsweise der Person. Vgl. dazu *Briefe II*, S. 257, RGS 2/2.180: dass und wie gehandelt wird, bestimmt die Person.

55 Vgl. *Briefe II*, S. 70, RGS 2/2.55.

56 Zu Reinholds Begriff von Maxime vgl. etwa *Briefe II*, S. 188, RGS 2/2.140.

57 Vgl. etwa *Briefe II*, S. 246, RGS 2/2.174.

58 Zum Begriff Entschluss als genuiner Willenshandlung vgl. *Briefe II*, S. 186, 245 u. 253, RGS 2/2.138, 173 u. 177.

59 Vgl. *Briefe II*, S. 70 u. 182, RGS 2/2.55 u. 134.

Gesetz zum Bestimmungsgrund des Willens zu machen.⁶⁰ Daher gilt: „Der Wille bestimmt sich seine Triebfeder selbst.“⁶¹ Wenn es also eines derartigen Willensaktes bedarf, um dem praktischen Gesetz Wirksamkeit für das gesamte willentliche Handeln des Menschen zu verschaffen, kann dieser vorgelagerte Akt selbst nicht durch das praktische Gesetz bestimmt sein. Dem Ursprung des praktischen Gesetzes in der Selbsttätigkeit der Vernunft entspricht die Art und Weise, wie es zum Gesetz des Vollzugs eines anderen Vermögens werden kann: Es kann nur durch einen dezi- sionistischen Akt, also freiwillig und grundlos, durch das von ihm be- troffene Vermögen, d. i. durch das Vermögen, an das sich die Vorschrift richtet, zum Gesetz seines Wirkens gemacht werden. Grundlosigkeit stellt sich aber in Reinholds vermögenspsychologischer Moralphilosophie keineswegs als Irrationalität⁶², als Absenz jeglicher Ratio dar; im Ge- genteil, der eigentümliche Charakter des praktischen Gesetzes als einer unbedingt notwendigen Vorschrift verlangt, die Implementierung des praktischen Gesetzes nicht von einem vorhergehenden materialen Grund abhängig zu machen. Und wenn diese Unbedingtheit der Vorschrift das Auszeichnende der *praktischen* Regel als solcher ist, käme jeder Rekurs auf einen bestimmten Grund der Willensbestimmung einer Verkehrung des praktisch Gesollten zum theoretisch Notwendigen gleich.

Der Unterschied zwischen freier und nicht freier Kausalität bei Kant verlagert sich damit bei Reinhold in das Gefüge der innerseelischen Wirkungsweisen, derart dass noch zwischen zwei Arten von freien Vermögen, der praktischen Vernunft und dem Willen, zu unterscheiden sein soll. Die Freiheit des Willens besteht darin, sich ohne Grund selbst die Triebfeder seines Handelns zu bestimmen. Durch diese – mit Kants Lehre von der intelligiblen Tat aus der *Religionsschrift* vergleichbare – Ur- handlung des Willens⁶³ bestimmt sich der Wille im Falle der Entschlie- ßung zur Befolgung der Forderung des uneigennütigen Triebs dazu, das praktische Gesetz zum Motiv seines anderweitigen Handelns und zum Gesetz dieses Handelns zu machen. Das heißt, der Wille bestimmt sich

60 „Kant nennt die Vernunft *praktisch*, nicht in wie ferne *sie selbst als Willen handelt*, oder was immer für eine ihrer Vorschriften beym Wollen ausführt, sondern weil und inwiefern sie dem Willen eine Vorschrift lediglich durch sich selbst, nur um der bloßen Vorschrift willen, giebt.“ (*Briefe II*, S. 287, RGS 2/2.196).

61 *Briefe II*, S. 255, RGS 2/2.179.

62 Vgl. dazu Kersting 2008.

63 Vgl. zu den Bezugnahmen Reinholds auf Kants *Religionsschrift* bzw. auf den vorweg veröffentlichten ersten Teil derselben Zöllner 2004, S. 82 ff.

nicht nur seine Triebfeder selbst,⁶⁴ sondern „bestimmt sich zu einer von zwey entgegengesetzten, der Person gegebenen Handlungsweisen“⁶⁵. Indem sich die Person positiv für die Befolgung der Forderung des un- eigennütigen Triebs entscheidet, wählt sie das Prinzip ihres willentlichen Verhaltens zu den Forderungen des eigennütigen Triebs. Das praktische Gesetz in dieser Funktion eines Prinzips zur Regelung der Ansprüche des bloßen Begehrens nennt Reinhold Sittengesetz.⁶⁶ Willentliches Verhalten zu den unwillkürlich entstehenden Forderungen dieses Triebs ist nur durch die Aufstellung von Maximen möglich. Maximen sind zufällige, durch den Willen erwirkte Vorschriften, die sich auf die wirkliche Befriedigung oder Nichtbefriedigung⁶⁷ der Forderungen des eigennütigen Triebs beziehen.⁶⁸ Die Funktion des Sittengesetzes ist daher auch als Prinzip der Aufstellung von Maximen zu beschreiben und als solches ist das Sittengesetz zugleich als Gesetz des Handelns eines Vermögens – des Willens – oder als dessen Triebfeder und Handlungsweise in Anspruch genommen.⁶⁹ Den Inhalt des als Sittengesetz auftretenden praktischen Gesetzes in dieser besonderen Funktion der Regulierung von Hand- lungen, die sich auf die Forderungen des eigennütigen Triebs beziehen, bestimmt Reinhold nun wie folgt: „*Bey allen deinen Willenshandlungen sey die Befriedigung oder Nichtbefriedigung deines eigennütigen Triebs der For- derung des uneigennütigen untergeordnet.*“⁷⁰ Als durch das Sittengesetz Bestimmbare machen die freiwilligen Handlungen zur Befriedigung oder Abweisung von Forderungen des eigennütigen Triebs die Materie des Sittengesetzes aus. (Vgl. ebenda.) Die Form des Sittengesetzes erklärt Reinhold genauer so: es ist die „*um ihrer selbst willen beabsichtigte Gesetz- mäßigkeit dieser Befriedigung oder Nichtbefriedigung*, oder die Unterordnung derselben [Befriedigungen bzw. Nichtbefriedigungen des eigennütigen

64 Vgl. *Briefe II*, S. 252, RGS 2/2.177.

65 *Briefe II*, S. 258, RGS 2/2.180.

66 Vgl. *Briefe II*, S. 71 u. 186, RGS 2/2.56 u. 138 f.; Sittlichkeit ist nach Reinhold das aus dem Zusammenwirken von Wille und Vernunft hervorgehende Produkt eines unbedingten Gebots. (Vgl. *Briefe II*, S. 77, RGS 2/2.60).

67 Mit der Betonung der Wirklichkeit der Befolgung des Sittengesetzes beabsichtigt Reinhold, das Willensgesetz als kausal wirksames von der bloß ein Sollen zum Ausdruck bringenden Vernunftvorschrift zu unterscheiden.

68 Vgl. *Briefe II*, S. 252, RGS 2/2.177.

69 In diesem Respekt kann Reinhold auch sagen, das Sittengesetz gebe dem Willen eine Richtung und betreffe die Gesinnung der Person. (Vgl. *Briefe II*, S. 188, RGS 2/2.139).

70 *Briefe II*, S. 187, RGS 2/2.139.

Triebes] unter den uneigennütigen Trieb.“⁷¹ Wie die willkürlichen Handlungen der Befriedigung bzw. Nichtbefriedigung von Forderungen des eigennütigen Triebes, die die Materie des Sittengesetzes ausmachen, durch das Sittengesetz bestimmt werden, kann ineins als Gesetzmäßigkeit ihrer Befriedigung *und* als neue Ordnung der naturwüchsigen Forderungen beider Triebe beschrieben werden: ihr natürliches Verhältnis der Entgegensetzung⁷² wird in die Hierarchie einer Zweckordnung überführt, sodass dem Spezifikum des praktischen Gesetzes, seinem Selbstzweckcharakter, genüge getan ist. Anders gesagt: Die Unbedingtheit der Forderung des uneigennütigen Triebes bringt sich in der der formierenden Leistung der Person verdankten hierarchischen Konstellation ihrer seelischen Kräfte zur Geltung.

Für Reinhold sind Gesetzlichkeit und Selbstzweckcharakter Wechselbestimmungen von genuin praktischen, d. i. moralisch-praktischen Vorschriften, die sich aus der Art der Erzeugung dieser Vorschrift herleiten: Der Selbstzweckcharakter der praktischen Vorschrift hängt an ihrem Status als Gesetz, denn die Gesetzlichkeit einer Vorschrift impliziert ihr Erwirktsein durch die unbedingte Kausalität der Vernunft als Ursache, und der Status des Gesetzes resultiert aus der Unbedingtheit, d. h. Zweckfreiheit ihrer Erzeugung.⁷³ Die Besonderheit der praktischen Vorschrift, Gesetz zu sein, müssen auch die Vorschriften des Willens aufweisen, sofern sie durch das praktische Gesetz bestimmt sind. Wenn Gesetzlichkeit ein Merkmal ist, das für praktische Vorschriften, und nur für diese konstitutiv ist, muss es auch den Vorschriften des Willens, die als praktische gelten können, die also von den durch Lust und Unlust bedingten theoretischen Vorschriften verschieden sind, zukommen.⁷⁴

Das Verfahren, das Reinhold anwendet, um vom Begriff des praktischen Gesetzes zur Bestimmung seines Inhalts zu gelangen, wird jetzt

71 *Briefe II*, S. 187, RGS 2/2.139.

72 Vgl. dazu *Briefe II*, S. 256, RGS 2/2.179 f.

73 Vgl. *Briefe II*, S. 241, 245 u. 258 f., RGS 2/2.172, 174 u. 180 f. Insofern sich eine solche Vorschrift keinem vorhergehenden Zweck verdankt, ist sie für Reinhold nicht nur gesetzlich, sondern auch uneigennützig – so verbindet sich die gemeinhin als moralisch geltende Qualität eines Handlungsprinzips mit seiner formalen Eigenschaft der Gesetzlichkeit durch den Rekurs auf die Art der Erzeugung des Prinzips.

74 Das durch das praktische Gesetz bestimmte Verhalten zu den Forderungen des eigennütigen Triebes ist als moralisches Verhalten vom physischen Zwang ebenso unterschieden wie vom Bestimmtheit durch Regeln der Klugheit. (Vgl. *Briefe II*, S. 188, RGS 2/2.140).

erkennbar. Er erklärt: „[d]ie Forderung des uneigennütigen Triebes überhaupt hat an und für sich selbst die bloße Gesetzmäßigkeit zum Objekt“⁷⁵. Das, was der uneigennütige Trieb fordert, bzw. das, was das praktische Gesetz vorschreibt, ist diejenige Eigenschaft, die es selbst gegenüber allen Vorschriften der Vernunft auszeichnet. Weil Gesetzlichkeit eine Eigenschaft ist, die die moralisch-praktische Vorschrift aufgrund ihrer Erzeugungsart als solche qualifiziert, muss auch jedes Wollen von etwas, das der Forderung des uneigennütigen Triebes genügt, diesen Charakter der Gesetzlichkeit aufweisen. Im Begriff der praktischen Vorschrift als Gesetz manifestiert sich für Reinhold die der Erzeugungsart verdankte Moralität eines Prinzips; dieses Gesetz zu erfüllen, heißt daher: diesen Charakter der Gesetzlichkeit auf alle anderen Vorschriften des Willens zu übertragen. Es verhält sich mithin nicht so wie bei Kant, dass nämlich das spezifische Merkmal eines praktischen Gesetzes *objektiv gültiger* praktischer Grundsatz zu sein, als logisches Kriterium der Auswahl dessen fungiert, *was* unbedingt geboten sein kann. Vermittelt des Merkmals *objektiv gültig* wird bei Kant erst ein vom Begriff des praktischen Gesetzes verschiedener Inhalt gewonnen – Form der Maxime –, der seinerseits als *principium diiudicationis* und als *principium executionis* auftreten kann. Es kann aber nicht der Begriff des praktischen Gesetzes selber unmittelbar als der gesuchte Inhalt des praktischen Gesetzes fungieren.

Das Sittengesetz als Formprinzip von Maximen stellt sich nun bei Reinhold so dar:

Die praktische Vernunft der Person [...] fordert: daß sich die Person zur Befriedigung oder Nichtbefriedigung des eigennütigen Triebes durch Freyheit solche Vorschriften [Maximen] gebe, die als Gesetze gedacht, sich nicht widersprechen, [...] daß die Gesetzmäßigkeit der Befriedigung oder Nichtbefriedigung des eigennütigen Triebes die Maxime der Handlung sei.⁷⁶

Wie sich die beiden Formulierungen zur Erläuterung der Forderungen praktischer Vernunft zueinander verhalten, ist nicht ganz durchsichtig: es spricht vieles dafür, dass auf den Unterschied von *principium diiudicationis* und *principium executionis* Bezug genommen ist. Dann würde es sich allerdings um zwei verschiedene Maximen handeln. Einigermaßen vage bleibt auch die Erklärung des Gesetzescharakters als Eigenschaft moralisch qualifizierter Maximen im Sinne widerspruchsfreier Denk-

75 *Briefe II*, S. 187, RGS 2/2.139.

76 *Briefe II*, S. 189, RGS 2/2.140.

barkeit. Es bleibt letztlich unklar, wie sich für Reinhold überhaupt der Zusammenhang von Gesetzlichkeit und Widerspruchsfreiheit von Maximen genauer darstellt. Zu beachten ist jedenfalls, dass Widerspruchsfreiheit von Reinhold als die universale Form der Vernunft reklamiert wird, die nicht nur das Denken, sondern auch das Handeln betrifft.⁷⁷ Dass dieses Prinzip für die Architektonik von Reinholds Konzeption von Vernunft überhaupt, insbesondere aber für die der praktischen Vernunft eine bislang unterschätzte Relevanz besitzt, ist abschließend nur noch skizzenhaft zu zeigen.

Die Vernunft hat eine ihr gegebene Form, an der weder sie selbst noch die Person etwas ändern kann, an welche daher die Person in so ferne gebunden ist. Das Gesetz dieser Form wird durch den Satz des Widerspruchs ausgedrückt, und in Kraft dieses Gesetzes, und so weit als die Person an dasselbe gebunden ist, kann durch sie nichts Widersprechendes wirklich werden.⁷⁸

An das Gesetz des Widerspruchs ist die Person nur insofern gebunden, als sie nicht Akteur, nicht Subjekt von Handlungen ist, sondern unwillkürlich sich vollziehenden Wirkungen ihrer Vermögen unterliegt, wie es auch beim Denken der Fall sein kann.⁷⁹ Freiwilligkeit als Charakteristikum von Handlungen setzt den Willen als einziges, nicht naturgesetzlich in seiner Handlungsweise festgelegtes Vermögen voraus. Nun ist es gerade die Entgegensetzung der Triebe, die für die diesem Vermögen zukommende Wahlfreiheit konstitutiv ist.⁸⁰ Der Antagonismus der Triebe ist als Praxis erst ermöglichende, konstitutive Grundstruktur des Subjekts in Ansatz gebracht, die als naturwüchsig gegebene nicht zu beseitigen ist, zu der sich die Person allerdings willentlich und d. h. so oder anders zu verhalten hat und zwar so, dass sie den Widerstreit willentlich konserviert oder aufhebt. Entscheidet sich die Person dazu, das Sittengesetz zu erfüllen, beseitigt sie den Widerstreit durch Unterordnung. Im Falle willentlicher Nichtbefolgung des Sittengesetzes ordnet die Person die unbedingte Forderung, das unbedingt Gesollte der praktischen Vernunft, den Forderungen des eigennützigen Triebes unter, und d. h. sie ordnet das Gebotene des praktischen Gesetzes dem durch Lust und Unlust bedingten Zweck und den entsprechenden Vorschriften unter. Als durch

77 Vgl. *Briefe II*, S. 258, RGS 2/2.180.

78 *Briefe II*, S. 257 f., RGS 2/2.180.

79 Vgl. *Briefe II*, S. 258, RGS 2/2.180.

80 Vgl. *Briefe II*, S. 274 u. 291, RGS 2/2.189 u. 197. Reinhold verwendet den Begriff Widerspruch im Kontext von Handlungen offenbar in einem weiten – auch den Widerstreit – umfassenden Sinne.

praktische Vernunft bestimmtes Subjekt steht die Person in der Möglichkeit, sich mit sich als vernünftiges Wesen in Widerspruch zu setzen:

Da die Forderung des uneigennützigen Triebes lediglich durch reine Selbstthätigkeit der Person (praktische Vernunft) geschieht, so kann die Person nur durch einen Widerspruch mit sich selbst dieser Forderung zuwider handeln.⁸¹

Sich als freies Vernunftwesen widerspruchsfrei zu sich zu verhalten, heißt, die selbsttätig hervorgebrachte, unbedingte Forderung frei zu erfüllen und dadurch zugleich den natürlichen Antagonismus der Triebe aufzuheben und ein neues Verhältnis der Triebe herbeizuführen, das zumeist als Unterordnung, teils aber auch als Beschränkung des eigennützigen Triebes beschrieben wird.⁸² Es liegt auf der Hand, dass in dieser neuen Ordnung der seelischen Kräfte dem Selbstzweckcharakter des praktischen Gesetzes genüge getan ist. Der Selbstzweckcharakter des praktischen Gesetzes fungiert mithin als eine Art Direktive, an der sich die willentliche Neuordnung der Gemütskräfte auszurichten hat, um der allgemeinen Vernunftform, dem Widerspruchsprinzip in der Überformung des natürlich Gegebenen Realität verschaffen zu können.

Durch die Orientierung am Selbstzweckcharakter des praktischen Gesetzes wird aber nicht nur der Widerspruch der Triebe in die Ordnung einer Zweckhierarchie überführt, auch das Verhältnis von Willenshandlungen und praktischer Vernunft wird harmonisiert: Der Wille ist für Reinhold der eigentliche Akteur im innerseelischen Gesamtleben, der von der praktischen Vernunft so oder so Gebrauch machen, d. h. sich für oder gegen die Forderung der Vernunft entscheiden kann.⁸³ Das aus der Genesis des praktischen Gesetzes gewonnene Spezifikum einer *um ihrer Selbst willen* erhobenen Vorschrift fungiert auch in dieser Hinsicht als übergeordnete Norm, an der sich der willentliche Gebrauch der Vernunft ausrichten soll. Sofern nämlich der Wille als Vermögen, Vorschriften (Maximen) zu geben, seinerseits Vernunftcharakter hat, kann auch die durch den Willen bestimmte Art des Gebrauchmachens von der Vernunft der Forderung der praktischen Vernunft zuwider sein, sodass es sich um einen vernunftwidrigen Akt eines Vermögens handelt, das dadurch al-

81 *Briefe II*, S. 185, RGS 2/2.137.

82 Zum Begriff Selbstbeschränkung vgl. *Briefe II*, S. 151, 191, RGS 2/2.112, 141; zum Verhältnis der Unterordnung vgl. *Briefe II*, S. 187 f., 242, 249, 255 u. 260, RGS 2/2.138 f., 172, 175, 177, 179 u. 181.

83 Vgl. *Briefe II*, S. 258, RGS 2/2.180.

lerdings nicht aufhört, vernünftig zu sein.⁸⁴ Im Handeln qua Wollen wird im günstigen Fall moralischen Handelns das praktische Gesetz realisiert, sodass die Art des Gebrauchmachens von der Vernunft und die Forderung der Vernunft im Einklang sind. Oder aber dieses Handeln ist zwar vernünftig im Sinne des Gebens von Vorschriften, ist aber zugleich unvernünftig, insofern sein Aufstellen von Vorschriften (Maximen) der Vorschrift des Gebens von Vorschriften widerspricht.

Wie stark Reinholds Moralphilosophie von teleologischen und ins Psychologische gewendeten logischen Denkmustern beherrscht bleibt, ist damit zumindest angedeutet. Die gegebene Form der Vernunft, Widerspruchsfreiheit, durch Herstellung einer vernünftigen innerpsychischen Zweckordnung realisieren – mit dieser Bestimmung des Menschen entfernt sich Reinhold von Kant, um Fichte und Schiller den Weg zu weisen.

So findet der Vernunftoptimismus der Aufklärung in Reinholds Konzeption der praktischen Vernunft eine eindrucksvolle Fortsetzung, deren Ingredienzien des Bitteren und Paradoxalen, moderne, etwa existenzialistische Vorstellungen von Subjektivität antizipierende Züge kaum zu übersehen sind. Es ist die Vernunft selbst, die mit der Freiheit von den Determinationen des naturwüchsigen Begehrens die Möglichkeit, sich vernünftig und frei gegen die Vernunft zu entscheiden und vernunftwidrig zu handeln, begründet. Unsittliches Handeln ist nicht Folge von Vernunftschwäche, die Vernunft als solche wirft diesen Schatten, statuiert das Paradox, vernünftig vernunftwidrig handeln zu können.

Literaturverzeichnis

- Berger, Andreas (1998): „Systemwandel zu einer ‚neuen Elementarphilosophie‘? Zur möglichen Rolle von Carl Christian Erhard Schmid in der Entwicklung von Reinholds Elementarphilosophie nach 1791“, in: *Athenäum. Jahrbuch für Romantik* 8, S. 137–210.
- Bondeli, Martin (1995): *Das Anfangsproblem bei Karl Leonhard Reinhold. Eine systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zur Philosophie Reinholds in der Zeit von 1789 bis 1803*, Frankfurt/M.
- Bondeli, Martin (2001): „Freiheit im Anschluß an Kant – Zur Kant-Reinhold-Kontroverse und ihren Folgen“, in: Volker Gerhardt u. a. (Hrsg.), *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses*. Berlin/New York, Bd. 5, S. 243–251.

84 Vgl. *Briefe II*, S. 249 f., RGS 2/2.175 ff.

- Fabbianelli, Faustino (2000): „Die Theorie der Willensfreiheit in den ‚Briefen über die Kantische Philosophie‘ (1790–92) von Karl Leonhard Reinhold“, in: *Philosophisches Jahrbuch* 107, S. 428–443.
- Frank, Manfred (1997): *Unendliche Annäherung. Die Anfänge der philosophischen Frühromantik*, Frankfurt/M.
- Gerten, Michael (2003): „Begehren, Vernunft und freier Wille. Systematische Stellung und Ansatz der praktischen Philosophie bei K. L. Reinhold“, in: Martin Bondeli u. Wolfgang H. Schrader (Hrsg.), *Die Philosophie Karl Leonhard Reinholds*. Amsterdam, S. 153–189.
- Heinz, Marion (2011): „Sulzer-Rezeption bei Kant und Herder“, in: Frank Grunert und Gideon Stiening (Hrsg.), *Johann Georg Sulzer (1720–1779). Aufklärung zwischen Christian Wolff und David Hume*. Berlin.
- Ivaldo, Marco (2010): „Zwei Wege der Kantischen Praktischen Vernunft“, in: George di Giovanni (Hrsg.), *Karl Leonhard Reinhold and the Enlightenment*. Dordrecht, S. 181–193.
- Kersting, Wolfgang (2008): „Sittliche Erkenntnis, die ‚moralische Möglichkeit des Erlaubten‘ und die Moralwahl. Themen der frühen praktisch Philosophie Reinholds“, in: Wolfgang Kersting und Dirk Westerkamp (Hrsg.), *Am Rande des Idealismus. Studien zur Philosophie Karl Leonhard Reinholds*. Paderborn, S. 71–110.
- Marx, Karianne (2010): „Reinhold a Kantian? ‚Practical Reason‘ in Reinhold’s *Briefe über die Kantische Philosophie* and *Versuch einer neuen Theorie des menschlichen Vorstellungsvermögens*“, in: George di Giovanni (Hrsg.), *Karl Leonhard Reinhold and the Enlightenment*. Dordrecht, S. 145–159.
- Schmid, Carl Christian Erhard (1791): *Empirische Psychologie*. Jena.
- Zöller, Günter (2005) „Von Reinhold zu Kant. Zur Grundlegung der Moralphilosophie zwischen Vernunft und Willkür“, in: Marco M. Olivetti u. Pierluigi Valenza (Hrsg.), *K. L. Reinhold: Alle soglie dell’idealismo, (dt.: Am Vorhof des Idealismus.)* Rom/Pisa, S. 73–92.

Reinholdiana

Edited by
Ernst-Otto Onnasch

Volume 2

De Gruyter

Wille, Willkür, Freiheit

Reinholds Freiheitskonzeption im Kontext
der Philosophie des 18. Jahrhunderts

Herausgegeben von
Violetta Stolz, Marion Heinz
und Martin Bondeli

De Gruyter